



**2023/0234(COD)**

25.1.2024

# **STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und  
Lebensmittelsicherheit

zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates  
zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle  
(COM(2023)420 – C9-0233/2023 – 2023/0234(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Clara Aguilera

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

Die Verfasserin der Stellungnahme begrüßt die von der Kommission vorgeschlagene Überarbeitung der Rahmenrichtlinie über Abfälle, um die Umwelt- und Klimaauswirkungen von Lebensmittelsystemen im Zusammenhang mit Lebensmittelabfällen zu verringern, und die Festlegung rechtsverbindlicher Ziele für die Verringerung der Lebensmittelverschwendung für die Mitgliedstaaten bis 2030.

Lebensmittelabfall ist eine „Ineffizienz“ in der Lebensmittelkette, die wirtschaftliche, soziale und ökologische Folgen hat, da sie eine Verschwendung der Arbeit der Landwirte bei der Erzeugung von Lebensmitteln und einen Missbrauch der in diesem Prozess verbrauchten natürlichen Ressourcen darstellt. Nach den beiden vorliegenden Schätzungen (von 2012 und 2022) beläuft sich die Lebensmittelverschwendung in der EU auf 88 bis 153,5 Mio. Tonnen pro Jahr. Die damit verbundenen Kosten belaufen sich auf 143 Mrd. EUR pro Jahr. Diese Menge an Lebensmittelabfällen macht rund 227 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> aus, was rund 6 % der Gesamtemissionen der EU entspricht.

Das Europäische Parlament hat sich konsequent für eine Verringerung der Lebensmittelverschwendung ausgesprochen. Die Verringerung der Verschwendung und des Verlusts von Lebensmitteln ist integraler Bestandteil der EU-Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ von 2020 für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem.

Die Festlegung spezifischer Ziele dürfte jeden Mitgliedstaat dazu veranlassen, ehrgeizige Maßnahmen zu ergreifen, die eigens auf seine nationalen Gegebenheiten zugeschnitten sind, wodurch die Anstrengungen verstärkt und wirksame Strategien ausgeweitet werden, sodass die Mitgliedstaaten bei der Überprüfung ihrer Programme zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung im Hinblick auf die Erreichung der Reduktionsziele uneingeschränkte Flexibilität bei der Auswahl der zu ergreifenden Maßnahmen haben.

Die Verfasserin der Stellungnahme des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung begrüßt nachdrücklich, dass der Primärsektor durch den Vorschlag von den Reduktionszielen ausgenommen wird, und fordert, dass die Mitgliedstaaten dazu angehalten werden, den Schwerpunkt stärker auf Schulungen zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung zu legen.

Da Daten über die Messung der Lebensmittelverschwendung durch die Mitgliedstaaten erst seit 2020 verfügbar sind, da zuvor keine Verpflichtung zur Quantifizierung der Lebensmittelverschwendung bestand, stimmt die Verfasserin dem im Vorschlag festgelegten Bezugsjahr 2020 zu.

Die Verfasserin der Stellungnahme hält die vorgeschlagenen Ziele für angemessen. Sie schlägt jedoch vor, das 30 %-Ziel jeweils getrennt auf jede der in Artikel 9a Absatz 4 Buchstabe b genannten Stufen der Lebensmittelversorgungskette anzuwenden, um für eine gerechte Verteilung der Last der Verantwortung und eine faire Zuordnung der auf jeder Stufe erzielten Fortschritte zu sorgen.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Folgendes zu berücksichtigen:

## Änderungsantrag 1

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Angesichts der negativen Auswirkungen der Lebensmittelverschwendung haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, im Einklang mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 25. September 2015 angenommen wurde, Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Lebensmittelverschwendung zu ergreifen und insbesondere auf das darin enthaltene Ziel hinzuarbeiten, die weltweite Lebensmittelverschwendung pro Kopf auf Einzelhandels- und Verbraucherebene bis 2030 zu halbieren und die Lebensmittelverluste entlang der Produktions- und Lieferketten, einschließlich der Verluste nach der Ernte, zu verringern. Diese Maßnahmen sollten darauf abzielen, Lebensmittelabfälle in der Primärerzeugung, Verarbeitung und Herstellung, im Einzelhandel und in anderen Formen des Vertriebs von Lebensmitteln, in Gaststätten und Verpflegungsdiensten sowie in privaten Haushalten zu vermeiden und zu reduzieren.

#### *Geänderter Text*

(3) Angesichts der negativen Auswirkungen der Lebensmittelverschwendung **auf die Gesellschaft, die Wirtschaft und die Umwelt** haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, im Einklang mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 25. September 2015 angenommen wurde, Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Lebensmittelverschwendung zu ergreifen und insbesondere auf das darin enthaltene Ziel hinzuarbeiten, die weltweite Lebensmittelverschwendung pro Kopf auf Einzelhandels- und Verbraucherebene bis 2030 zu halbieren und die Lebensmittelverluste entlang der Produktions- und Lieferketten, einschließlich der Verluste nach der Ernte, zu verringern. Diese Maßnahmen sollten darauf abzielen, Lebensmittelabfälle in der Primärerzeugung, Verarbeitung und Herstellung, im Einzelhandel und in anderen Formen des Vertriebs von Lebensmitteln, in Gaststätten und Verpflegungsdiensten sowie in privaten Haushalten zu vermeiden und zu reduzieren **und die bei ihrer Umsetzung erzielten Fortschritte sollten regelmäßig bewertet werden.**

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) Die Mitgliedstaaten haben für Verbraucher und Lebensmittelunternehmen **in gewissem Umfang** Materialien entwickelt und Kampagnen zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung durchgeführt. Diese konzentrieren sich jedoch in erster Linie auf die Sensibilisierung und nicht auf die konkrete Herbeiführung von Verhaltensänderungen. Um das Potenzial zur Verringerung der Lebensmittelverschwendung voll auszuschöpfen und langfristig Fortschritte zu erzielen, müssen Maßnahmen zur Verhaltensänderung entwickelt, auf die spezifischen Situationen und Bedürfnisse in den Mitgliedstaaten zugeschnitten und vollständig in nationale Programme zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung integriert werden. Auch **regionalen** kreislauforientierten Lösungen, einschließlich öffentlich-privater Partnerschaften und Bürgerbeteiligung, sowie der Anpassung an spezifische regionale Bedürfnisse, zum Beispiel in Gebieten in äußerster Randlage oder auf Inseln, sollte Bedeutung beigemessen werden.

## Änderungsantrag 3

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

#### *Vorschlag der Kommission*

(8) Trotz des zunehmenden Bewusstseins für die **negativen** Auswirkungen **und Folgen** der Lebensmittelverschwendung, der auf

#### *Geänderter Text*

(7) Die Mitgliedstaaten haben für Verbraucher und Lebensmittelunternehmen Materialien entwickelt und Kampagnen zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung durchgeführt. Diese konzentrieren sich jedoch in erster Linie auf die Sensibilisierung und nicht auf die konkrete Herbeiführung von Verhaltensänderungen. Um das Potenzial zur Verringerung der Lebensmittelverschwendung voll auszuschöpfen und langfristig Fortschritte zu erzielen, müssen Maßnahmen zur Verhaltensänderung, **die bereits in der Schule zum Einsatz kommen**, entwickelt, auf die spezifischen Situationen und Bedürfnisse in den Mitgliedstaaten zugeschnitten und vollständig in nationale Programme zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung integriert werden. Auch kreislauforientierten Lösungen **auf regionaler, Provinz- und lokaler Ebene**, einschließlich öffentlich-privater Partnerschaften und Bürgerbeteiligung, sowie der Anpassung an spezifische regionale Bedürfnisse, zum Beispiel in Gebieten in äußerster Randlage oder auf Inseln, sollte Bedeutung beigemessen werden.

Ebene der EU und der Mitgliedstaaten eingegangenen politischen Verpflichtungen und der seit dem Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft von 2015 umgesetzten Maßnahmen der Union **geht** das Ausmaß an Lebensmittelverschwendung nicht ausreichend **zurück**, um erhebliche Fortschritte bei der Verwirklichung der Zielvorgabe 12.3 im Rahmen des Ziels 12 der Vereinten Nationen für die nachhaltige Entwicklung (SDG) herbeizuführen. Um einen erheblichen Beitrag zur Verwirklichung der SDG-Zielvorgabe 12.3 zu gewährleisten, sollten die von den Mitgliedstaaten zu ergreifenden Maßnahmen verstärkt werden, um Fortschritte bei der Umsetzung dieser Richtlinie und anderer geeigneter Maßnahmen zur Verringerung der Lebensmittelverschwendung zu gewährleisten.

eingegangenen politischen Verpflichtungen und der seit dem Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft von 2015 umgesetzten Maßnahmen der Union **ist** das Ausmaß an Lebensmittelverschwendung nicht ausreichend **zurückgegangen**, um erhebliche Fortschritte bei der Verwirklichung der Zielvorgabe 12.3 im Rahmen des Ziels 12 der Vereinten Nationen für die nachhaltige Entwicklung (SDG) herbeizuführen. Um einen erheblichen Beitrag zur Verwirklichung der SDG-Zielvorgabe 12.3 zu gewährleisten, sollten die von den Mitgliedstaaten zu ergreifenden Maßnahmen verstärkt **und von der EU – auch durch finanzielle Anreize – unterstützt** werden, um Fortschritte bei der Umsetzung dieser Richtlinie und anderer geeigneter Maßnahmen zur Verringerung der Lebensmittelverschwendung zu gewährleisten.

#### Änderungsantrag 4

##### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

###### *Vorschlag der Kommission*

(9) Um **kurzfristig** Ergebnisse zu erzielen und Lebensmittelunternehmen, Verbrauchern und Behörden die notwendige längerfristige Perspektive zu geben, sollten quantifizierte Ziele für die Verringerung der Lebensmittelverschwendung festgelegt werden, die von den Mitgliedstaaten bis 2030 erreicht werden müssen.

###### *Geänderter Text*

(9) Um **kurz- und mittelfristig** Ergebnisse zu erzielen und Lebensmittelunternehmen, Verbrauchern und Behörden die notwendige längerfristige Perspektive zu geben, sollten quantifizierte Ziele für die Verringerung der Lebensmittelverschwendung festgelegt werden, die von den Mitgliedstaaten bis **spätestens** 2030 erreicht werden müssen, **wobei sowohl die Bedürfnisse der Verbraucher als auch der Wirtschaftsteilnehmer zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus sollten auch Mechanismen geschaffen werden, um angemessene finanzielle und technologische Ressourcen zuzuweisen, damit die Verwirklichung dieser Ziele unterstützt und sichergestellt wird, dass**

*die Mitgliedstaaten über die erforderliche Kapazität verfügen, die vorgeschlagenen Änderungen vorzunehmen.*

## **Änderungsantrag 5**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(9a) Das allgemeine Bewusstsein für die Vermeidung von Lebensmittelabfällen ist immer weniger präsent. Deshalb braucht es gezielte und regelmäßige Kampagnen und Aufklärung für jede Altersgruppe.**

## **Änderungsantrag 6**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(10) Angesichts des Bekenntnisses der Union zu den in der SDG-Zielvorgabe 12.3 eingegangenen Verpflichtungen sollte die Festlegung von Zielen zur Verringerung der Lebensmittelverschwendung, die von den Mitgliedstaaten bis 2030 erreicht werden sollen, einen starken politischen Impuls für Maßnahmen geben und einen wesentlichen Beitrag zu den globalen Zielen leisten. Da solche Ziele rechtsverbindlich sind, sollten sie jedoch verhältnismäßig und durchführbar sein und der Rolle der verschiedenen Akteure in der Lebensmittelversorgungskette sowie ihren Kapazitäten (insbesondere denen von Kleinst- und Kleinunternehmen) Rechnung tragen. Die Festlegung rechtsverbindlicher Ziele sollte daher schrittweise erfolgen, beginnend mit einem Niveau, das unter dem im Rahmen der Nachhaltigkeitsziele festgelegten Niveau liegt, und eine kohärente Reaktion der Mitgliedstaaten

(10) Angesichts des Bekenntnisses der Union zu den in der SDG-Zielvorgabe 12.3 eingegangenen Verpflichtungen sollte die Festlegung von Zielen zur Verringerung der Lebensmittelverschwendung, die von den Mitgliedstaaten bis 2030 erreicht werden sollen, einen starken politischen Impuls für Maßnahmen geben und einen wesentlichen Beitrag zu den globalen Zielen leisten. Da solche Ziele rechtsverbindlich sind, sollten sie jedoch verhältnismäßig und durchführbar sein und der Rolle der verschiedenen Akteure in der Lebensmittelversorgungskette sowie ihren Kapazitäten (insbesondere denen von Kleinst- und Kleinunternehmen) Rechnung tragen. **Zudem muss zwischen vermeidbaren und unvermeidbaren Lebensmittelverlusten unterschieden werden.** Die Festlegung rechtsverbindlicher Ziele sollte daher schrittweise erfolgen, beginnend mit einem

und greifbare Fortschritte im Hinblick auf die Zielvorgabe 12.3 gewährleisten.

Niveau, das unter dem im Rahmen der Nachhaltigkeitsziele festgelegten Niveau liegt, und eine kohärente Reaktion der Mitgliedstaaten und greifbare Fortschritte im Hinblick auf die Zielvorgabe 12.3 gewährleisten.

### *Begründung*

*Eine klare Unterscheidung zwischen vermeidbaren und unvermeidbaren Lebensmittelverlusten ist erforderlich, auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit.*

## **Änderungsantrag 7**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(10a) Das landwirtschaftliche Erzeugnis, das zum Verkauf in Verkehr gebracht wird, ist von einer Reihe natürlicher, rechtlicher und operativer Variablen abhängig, die außerhalb der Kontrolle des Landwirts sind. Um in Verkehr gebracht und an Verbraucher verkauft zu werden, müssen die meisten Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse strengen EU-Vermarktungsnormen oder internationalen Vermarktungsnormen entsprechen. Die Erzeugnisse im Bereich Obst und Gemüse, die frisch an den Verbraucher verkauft werden sollen, dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie unverdorben, unverfälscht und von handelsüblicher Beschaffenheit sind wenn und das Ursprungsland angegeben ist. Erzeugnisse, die lokal und direkt von den Erzeugern an Verbraucher verkauft werden, sind von den Vermarktungsnormen ausgenommen. Das Gleiche gilt für bestimmte Erzeugnisse, die von Naturkatastrophen oder anderen außergewöhnlichen Umständen betroffen sind, sofern ihr Verzehr unbedenklich ist. Daher sollten landwirtschaftliche Erzeugnisse, die***

*mangels Einhaltung der geltenden Vorschriften nicht für den Verzehr von Lebensmitteln in Verkehr gebracht werden können, und Erzeugnisse, die nicht für andere Verwendungszwecke als Lebensmittel wie z. B. die Erzeugung von Energie aus Biomasse verwendet werden können, nicht als Abfall betrachtet werden.*

## **Änderungsantrag 8**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(10b) Entlang der Lebensmittelversorgungsketten in der EU befinden sich Lieferanten und Käufer von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln nach wie vor in einer unterschiedlichen Verhandlungsposition. Dies gilt insbesondere für den Agrarsektor, da die spezifischen Eigenschaften von Agrarerzeugnissen und die mit ihnen einhergehende Notwendigkeit ihrer schnellen Veräußerung von vornherein eine ungleiche Stellung der Vertragspartner bedingen. Daher müssen alle erdenklichen Anstrengungen unternommen werden, damit verbindliche Ziele zur Verringerung der Lebensmittelverschwendung die Verbreitung der am häufigsten angewandten unlauteren Handelspraktiken, unter denen Lieferanten von Agrarerzeugnissen insbesondere bei der Bereitstellung leicht verderblicher Erzeugnisse leiden, nicht noch vergrößern.*

## **Änderungsantrag 9**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(10c) unter Hinweis auf die Arbeit des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Europäischen Mechanismus zur Krisenvorsorge und Krisenreaktion im Bereich der Ernährungssicherheit, wobei der Beitrag von Verpackungen zur Verringerung der Lebensmittelverschwendung und Sicherstellung der Nahrungsmittelversorgung und -sicherung anerkannt wurde;**

## **Änderungsantrag 10**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 10 d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(10d) Berücksichtigung der Erfolge aller Akteure der Lebensmittelkette bei der Verringerung von Lebensmittelverlusten und -verschwendung gemäß Ziel 12.3 der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung.**

## **Änderungsantrag 11**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 11 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(11a) Je stärker Lebensmittelabfälle reduziert werden, umso mehr verringert sich der Anteil für Lebensmittelausgaben der privaten Haushalte<sup>1a</sup>.**

---

<sup>1a</sup>

**[https://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/bitstream/JRC133971/JRC133971\\_01.pdf](https://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/bitstream/JRC133971/JRC133971_01.pdf)**

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(11b) Die Verringerung von Lebensmittelabfällen auf jeder Stufe der Lebensmittelkette hat erhebliche positive Auswirkungen auf die Umwelt<sup>2a</sup>.**

---

<sup>2a</sup>

[https://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/bitstream/JRC133971/JRC133971\\_01.pdf](https://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/bitstream/JRC133971/JRC133971_01.pdf)

## Änderungsantrag 13

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11 c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(11c) Ein wesentlicher Anteil landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird aus optischen Gründen weggeworfen, einschließlich aufgrund von seltsamen Formen oder Farben sowie Flecken. Solche Lebensmittelabfälle sollten vollkommen vermieden werden.**

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(12) **Angesichts** der gegenseitigen Abhängigkeit der Vertriebs- und Verbrauchsstufen in der Lebensmittelversorgungskette, insbesondere im Hinblick auf den Einfluss der Einzelhandelspraktiken auf das Verbraucherverhalten und den

(12) **Ungeachtet** der gegenseitigen Abhängigkeit der Vertriebs- und Verbrauchsstufen in der Lebensmittelversorgungskette, insbesondere im Hinblick auf den Einfluss der Einzelhandelspraktiken auf das Verbraucherverhalten und den

Zusammenhang zwischen dem Verzehr von Lebensmitteln innerhalb und außerhalb des Hauses, ist es ratsam, ein gemeinsames Ziel für diese Stufen der Lebensmittelversorgungskette festzulegen. Die Festlegung gesonderter Ziele für jede **dieser Stufen** würde zu unnötiger Komplexität führen und die Flexibilität der Mitgliedstaaten, sich auf ihre spezifischen Problembereiche zu konzentrieren, einschränken. Um zu vermeiden, dass ein gemeinsames Ziel bestimmte Akteure übermäßig belastet, wird den Mitgliedstaaten empfohlen, **bei der Festlegung von Maßnahmen zur Erreichung des gemeinsamen Ziels den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.**

Zusammenhang zwischen dem Verzehr von Lebensmitteln innerhalb und außerhalb des Hauses, ist es ratsam, ein gemeinsames Ziel für diese Stufen der Lebensmittelversorgungskette festzulegen. Die Festlegung gesonderter Ziele für jede **Stufe** würde zu unnötiger Komplexität führen und die Flexibilität der Mitgliedstaaten, sich auf ihre spezifischen Problembereiche zu konzentrieren, einschränken. Um zu vermeiden, dass ein gemeinsames Ziel bestimmte Akteure übermäßig belastet, wird den Mitgliedstaaten empfohlen, **den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen, um für eine gerechte und realistische Verteilung der Verantwortung und Rechenschaftspflicht zu sorgen, wobei in der Lebensmittelversorgungskette tätige kleine und Kleinstunternehmen gebührend berücksichtigt werden sollten.**

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(12a) Wenn die Herstellungskosten für Produkte höher sind als die auf dem Markt angebotenen Preise, ist es unmöglich, das Problem von Lebensmittelabfällen in landwirtschaftlichen Betrieben wirksam zu lösen, ohne tragfähige Einkommen für Landwirte sicherzustellen und Marktschwankungen zu kontrollieren.**

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(12b) Es ist wichtig, die Produkte am Ende ihres Verfallsdatums an Menschen in Not zu verteilen.**

**Lebensmitteleinzelhändler verfügen über alle Möglichkeiten, solche Produkte an Wohltätigkeitsorganisationen zu spenden, die in der Lage sind, diese Produkte unverzüglich zu verteilen und so sicherzustellen, dass sie verbraucht werden.**

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

#### *Vorschlag der Kommission*

(14) Auf der Grundlage der gemeinsamen Methodik gemäß dem Delegierten Beschluss (EU) 2019/1597 der Kommission<sup>76</sup> war das erste Jahr, für das Daten über den Umfang der Lebensmittelverschwendung erhoben wurden, das Jahr 2020. **Daher sollte das Jahr 2020 als Ausgangsbasis für die Festlegung von Zielen zur Verringerung der Lebensmittelverschwendung herangezogen** werden. Für Mitgliedstaaten, die nachweisen können, dass sie vor 2020 Messungen der Lebensmittelverschwendung anhand von Methoden durchgeführt haben, die mit dem Delegierten Beschluss (EU) 2019/1597 im Einklang stehen, sollte die Verwendung eines früheren Ausgangswerts zulässig sein.

---

<sup>76</sup> Delegierter Beschluss (EU) 2019/1597 der Kommission vom 3. Mai 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im

#### *Geänderter Text*

(14) Auf der Grundlage der gemeinsamen Methodik gemäß dem Delegierten Beschluss (EU) 2019/1597 der Kommission<sup>76</sup> war das erste Jahr, für das Daten über den Umfang der Lebensmittelverschwendung erhoben wurden, das Jahr 2020. **Jedoch vor dem Hintergrund, dass 2020 angesichts der COVID-19-Pandemie und den mit ihr verbundenen Ausgangsbeschränkungen ein außergewöhnliches Jahr war, wäre der Zeitraum 2020 bis 2022 ein geeigneterer Bezugszeitraum, wobei Abweichungen berücksichtigt werden sollten.** Für Mitgliedstaaten, die nachweisen können, dass sie vor 2020 Messungen der Lebensmittelverschwendung anhand von Methoden durchgeführt haben, die mit dem Delegierten Beschluss (EU) 2019/1597 im Einklang stehen, sollte die Verwendung eines früheren Ausgangswerts zulässig sein.

---

<sup>76</sup> Delegierter Beschluss (EU) 2019/1597 der Kommission vom 3. Mai 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im

Hinblick auf eine gemeinsame Methodik und Mindestqualitätsanforderungen für die einheitliche Messung des Umfangs von Lebensmittelabfällen (ABl. L 248 vom 27.9.2019, S. 77).

Hinblick auf eine gemeinsame Methodik und Mindestqualitätsanforderungen für die einheitliche Messung des Umfangs von Lebensmittelabfällen (ABl. L 248 vom 27.9.2019, S. 77).

## **Änderungsantrag 18**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(14a) Die im Delegierten Beschluss (EU) 2019/1597 der Kommission festgelegte harmonisierte Methodik erlaubt die Verwendung verschiedener Verfahren für die Berichterstattung. Um sicherzustellen, dass künftige Daten wissenschaftlich fundiert, von hoher Qualität und vergleichbar sind, ist es erforderlich, klare und einheitliche Messmethoden für die Mitgliedstaaten sowie Mindestqualitätsanforderungen für die einheitliche Messung von Lebensmittelabfällen festzulegen und anzuwenden.***

## **Änderungsantrag 19**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(14b) Um sicherzustellen, dass alle Akteure in der Lebensmittelversorgungskette und die Behörden der Mitgliedstaaten Daten zu Lebensmittelabfällen einheitlich interpretieren und die Berichterstattung konsequent überwachen, veröffentlicht die Kommission Leitlinien zur Methodik der Messung von Lebensmittelabfällen.***

## *Begründung*

*Leitlinien und zusätzliche präskriptive Bestimmungen sind erforderlich, um die Berichterstattung zu Lebensmittelabfällen in allen Mitgliedstaaten zu vereinheitlichen und die Qualität der Berichterstattung zu erhöhen.*

### **Änderungsantrag 20**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(15a) Das Streben nach Zielen zur Verringerung der Lebensmittelverschwendung darf die landwirtschaftliche Erzeugung und die Ernährungssicherheit in der Europäischen Union nicht gefährden. Die Verwendung erhöhter Einfuhren aus Drittländern als Ausgleich für den Rückgang der heimischen Produktion sollte als unlauterer Wettbewerb gegenüber EU-Herstellern angesehen werden, wenn auf aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse keine Gegenseitigkeitsregeln angewandt wurden.***

### **Änderungsantrag 21**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 33**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(33) Damit die Mitgliedstaaten die in dieser Richtlinie festgelegten Ziele erreichen können, sollten sie ihre Programme zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung überarbeiten, um neue Maßnahmen darin aufzunehmen, an denen mehrere Partner aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor beteiligt sind, und in deren Rahmen koordinierte Aktivitäten vorgesehen sind,

(33) Damit die Mitgliedstaaten die in dieser Richtlinie festgelegten Ziele erreichen können, sollten sie ihre Programme zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung überarbeiten, um neue Maßnahmen darin aufzunehmen, an denen mehrere Partner aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor beteiligt sind, und in deren Rahmen koordinierte Aktivitäten vorgesehen sind,

die auf bestimmte Hotspots sowie auf Einstellungen und Verhaltensweisen abzielen, die zu Lebensmittelverschwendung führen. Bei der Ausarbeitung dieser Programme könnten sich die Mitgliedstaaten an den Empfehlungen des Bürgerforums zur Lebensmittelverschwendung orientieren.

die auf bestimmte Hotspots sowie auf Einstellungen und Verhaltensweisen abzielen, die zu Lebensmittelverschwendung führen. Bei der Ausarbeitung dieser Programme arbeiten die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten eng zusammen, um die wirksamsten finanziellen Anreize zur Verwirklichung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Ziele zu ermitteln und umzusetzen. Genauso könnten sich die Mitgliedstaaten an den Empfehlungen des Bürgerforums zur Lebensmittelverschwendung orientieren und die Schlüsselrolle hervorheben, die Verbraucherorganisationen bei ihren Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen gegen Lebensmittelverschwendung spielen können. ***Zudem sollte die Durchführung dieser Programme den Austausch bewährter Verfahren, die Aufklärung und eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit, konkrete Maßnahmen zur Mobilisierung von Lebensmittelpenden und die Förderung nachhaltiger Produktionsverfahren und eines verantwortungsvollen Verbrauchs mit dem Ziel umfassen, eine wesentliche Änderung des sozialen und wirtschaftlichen Verhaltens herbeizuführen, um die im Kampf gegen Lebensmittelverschwendung gesteckten Ziele zu erreichen.***

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 33 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(33a) Ein wesentliches Element für eine wirksamere Umsetzung der Abfallvermeidungsbestimmungen bestünde in der Schaffung einer Plattform für den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten, wodurch***

*der Transfer von Know-how erleichtert und der Prozess der Umsetzung beschleunigt würde. Im Rahmen dieser verstärkten Zusammenarbeit würde dazu beigetragen, die spezifischen Hindernisse zu überwinden, mit denen die einzelnen Mitgliedstaaten konfrontiert sind, und die Annahme innovativer und effizienter Lösungen zu fördern.*

## **Änderungsantrag 23**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 36 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(36a) Um eine einheitliche Interpretation der Daten zu Lebensmittelabfällen und den Anforderungen zur Berichterstattung durch die nationalen Behörden zu erleichtern und gleichzeitig unnötigen Verwaltungsaufwand für Akteure in der Lebensmittelversorgungskette zu vermeiden, sollte die Kommission – indem sie die Leitlinien für die Zusammenstellung und Berichterstattung von Daten zu Siedlungsabfällen („Guidance for the compilation and reporting of data on municipal waste“)<sup>1a</sup> oder Leitlinien für die Zusammenstellung und Meldung von Daten über Verpackungen und Verpackungsabfälle („Guidance for the compilation and reporting of data on packaging and packaging waste“)<sup>2b</sup> als Beispiel verwendet – Leitlinien für die Interpretation von delegierten Rechtsakten annehmen.**

---

<sup>1a</sup> *European Commission, Eurostat, Guidance for the compilation and reporting of data on packaging and packaging waste according to Decision 2005/270/EC (Europäische Kommission, Eurostat, Leitfaden für die Erstellung und*

**Meldung von Daten über Verpackungen und Verpackungsabfälle gemäß der Entscheidung 2005/270/EG); (Fassung von 2023)**

**<https://ec.europa.eu/eurostat/documents/342366/351811/Guidance+on+municipal+waste+data+collection/>**

**<sup>2b</sup> Europäische Kommission, Eurostat, Guidance for the compilation and reporting of data on municipal waste according to Commission Implementing Decisions 2019/1004/EC and 2019/1885/EC, and the Joint Questionnaire of Eurostat and OECD, (version 2023) (Leitfaden für die Erstellung und Übermittlung von Daten über Siedlungsabfälle gemäß den Durchführungsbeschlüssen 2019/1004/EG und 2019/1885/EG der Kommission und dem Gemeinsamen Fragebogen von Eurostat und OECD, (Fassung von 2023) <https://ec.europa.eu/eurostat/documents/342366/351811/PPW+-+Guidance+for+the+compilation+and+reporting+of+data+on+packaging+and+packaging+waste.pdf/297d0cda-e5ff-41e5-855b-5d0abe425673?t=1621978014507>**

## **Änderungsantrag 24**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2  
Richtlinie 2008/98/EG  
Artikel 3 – Absatz 4 a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4a) „Lebensmittelabfälle“ alle Lebensmittel im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ( 3 ), die zu Abfällen geworden sind, mit Ausnahme von Rückständen, die bei der Erzeugung, Verarbeitung und Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch landwirtschaftliche Betriebe oder andere agroindustrielle**

*Unternehmen anfallen und die unter den in Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EWG festgelegten Bedingungen als Nebenprodukte gelten; landwirtschaftliche Materialien gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f und tierische Nebenprodukte gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b sind ausgeschlossen.*

## Änderungsantrag 25

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4**  
Richtlinie 2008/98/EG  
Artikel 9 a – Absatz 1

### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Entstehung von Lebensmittelabfällen in der Primärerzeugung, Verarbeitung und Herstellung, im Einzelhandel und anderen Formen des Vertriebs von Lebensmitteln, in Gaststätten und Verpflegungsdiensten sowie in privaten Haushalten zu vermeiden. Diese Maßnahmen umfassen Folgendes:

### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete **und auf ihre jeweilige Situation zugeschnittene** Maßnahmen **und setzen diese um**, um die Entstehung von Lebensmittelabfällen **während allen Phasen der Lebensmittelversorgungskette, das heißt** in der Primärerzeugung, Verarbeitung und Herstellung, im Einzelhandel und anderen Formen des Vertriebs von Lebensmitteln, in Gaststätten und Verpflegungsdiensten **zum Beispiel in Schulen, Krankenhäusern** sowie in privaten Haushalten zu vermeiden. Diese Maßnahmen umfassen **unter anderem** Folgendes:

## Änderungsantrag 26

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4**  
Richtlinie 2008/98/EG  
Artikel 9 a – Absatz 1 – Buchstabe a

### *Vorschlag der Kommission*

a) Entwicklung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verhaltensänderung

### *Geänderter Text*

a) Entwicklung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verhaltensänderung

im Hinblick auf die Vermeidung von Lebensmittelverschwendung sowie von Informationskampagnen zur Sensibilisierung für die Vermeidung von Lebensmittelverschwendung;

im Hinblick auf die Vermeidung von Lebensmittelverschwendung, ***einschließlich der Entwicklung einer positiven Einstellung zu Obst und Gemüse mit äußeren Mängeln oder ungewöhnlichem Aussehen, das aber noch zum Verzehr geeignet ist***, sowie von Informationskampagnen zur Sensibilisierung für die Vermeidung von Lebensmittelverschwendung. ***Solche Maßnahmen werden unter anderem die Rolle der Bildungseinrichtungen bei der Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung in Kantinen sowie bei der Lenkung des Verhaltens künftiger Verbraucher stärken, ein besseres Verständnis der Datumskennzeichnung vonseiten Verbraucher ermöglichen sowie dem Umstand Rechnung tragen, dass die Rolle der Verbraucher bei diesem Prozess der Verringerung der Lebensmittelabfälle von entscheidender Bedeutung und unerlässlich ist, und dafür sorgen, dass sich Berufsverbände und Agrar- und Lebensmittelunternehmen daran beteiligen;***

## Änderungsantrag 27

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 9 a – Absatz 1 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

c) Förderung von Lebensmittelspenden und anderen Formen der Umverteilung von Lebensmitteln für den menschlichen Verzehr, damit der Gebrauch durch den Menschen Vorrang gegenüber dem Einsatz als Tierfutter und der Verarbeitung zu Non-food-Erzeugnissen erhält;

#### *Geänderter Text*

c) ***Erleichterung und*** Förderung von Lebensmittelspenden und anderen Formen der Umverteilung von Lebensmitteln für den menschlichen Verzehr, damit der Gebrauch durch den Menschen Vorrang gegenüber dem Einsatz als Tierfutter und der Verarbeitung zu Non-food-Erzeugnissen erhält. ***All dies erfolgt zum Beispiel durch die Schaffung unterstützender steuerlicher und administrativer Anreize für die***

*Wirtschaftsakteure gemäß Anhang IVa sowie durch die Schaffung von Möglichkeiten und Anreizen für Unternehmen, mit denen sichergestellt wird, dass Produkte, deren Ablaufdatum erreicht ist, unter bestmöglichen Bedingungen an Organisationen abgegeben werden, die Menschen unterstützen, die sich Lebensmittel oftmals nicht leisten können;*

## **Änderungsantrag 28**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4**

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 9 a – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*da) Förderung von Forschung und Innovationen bei der Bekämpfung von Lebensmittelabfällen und im Bereich der Lebensmittelverpackung unter Berücksichtigung der Schlüsselrolle, die Verpackungen bei der Vermeidung von Abfällen in der Lebensmittelwertschöpfungskette und bei der Gewährleistung von Lebensmittelsicherheit und -qualität sowie bei der Verringerung der Umweltbelastung insgesamt und der Optimierung von Verpackungssystemen spielen;*

## **Änderungsantrag 29**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4**

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 9 a – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*db) Förderung von Innovationen sowie dem Austausch und der*

***Zusammenarbeit zwischen allen Akteuren und Interessenträgern entlang der Lebensmittelversorgungskette, um Instrumente für ein besseres Gleichgewicht zwischen Produktion und Nachfrage zu ermitteln.***

## **Änderungsantrag 30**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4**

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 9 a – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die Mitgliedstaaten sorgen für die Einbeziehung der Interessenträger, des Privatsektors und der Verbraucherorganisationen, um maßgeschneiderte Programme zu entwickeln, die auf den Erfordernissen der Vermeidung von Lebensmittelverschwendung beruhen. Besondere Aufmerksamkeit sollte auch der Entwicklung und Durchführung wirksamer Programme zur Aufklärung der Verbraucher gewidmet werden, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Sensibilisierung junger Menschen durch Bildungsmodule in Grund- und Sekundarschulen liegen sollte.***

## **Änderungsantrag 31**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4**

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 9 a – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 38a delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie zu erlassen, um gemeinsame Methoden

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 38a delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie zu erlassen, um gemeinsame Methoden

und Mindestqualitätsanforderungen für die einheitliche Messung des Ausmaßes der Lebensmittelverschwendung festzulegen.

und Mindestqualitätsanforderungen für die einheitliche Messung des Ausmaßes der Lebensmittelverschwendung festzulegen.

***Die Kommission erleichtert den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten, um das wechselseitige Lernen und die kontinuierliche Verbesserung der Verfahren zur Messung von und Berichterstattung über Lebensmittelabfälle zu fördern. Bei der Ausarbeitung dieser delegierten Rechtsakte sollte die Kommission wissenschaftliche oder andere verfügbare technische Informationen, einschließlich einschlägiger internationaler Standards, wie des „Food Loss and Waste Accounting and Reporting Standard“ (Norm für die Messung und Berichterstattung in Bezug auf die Verschwendung und den Verlust von Lebensmitteln) des World Resources Institute, sowie Beiträge aller relevanten Interessengruppen berücksichtigen.***

## **Änderungsantrag 32**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4**

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 9 a – Absatz 3 – Unterabsatz (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die Kommission wird eine harmonisierte Messung und Überwachung der Lebensmittelverschwendung ermöglichen, indem sie einschlägige und praktische Leitlinien herausgibt, um den Akteuren der Lieferkette sowie den Behörden der Mitgliedstaaten dabei zu helfen, Daten zur Lebensmittelverschwendung und die Berichtspflichten systematisch zu interpretieren.***

## **Änderungsantrag 33**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4**  
Richtlinie 2008/98/EG  
Artikel 9 a – Absatz 4 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

a) Reduzierung der Lebensmittelverschwendung im Bereich Verarbeitung und Herstellung um 10 % **gegenüber** 2020;

*Geänderter Text*

a) Reduzierung der Lebensmittelverschwendung im Bereich Verarbeitung und Herstellung um 10 % **pro Tonne produzierter Lebensmittel in den jeweiligen Mitgliedstaaten im Vergleich zum Durchschnitt im Zeitraum von 2020 bis 2022**;

**Änderungsantrag 34**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4**  
Richtlinie 2008/98/EG  
Artikel 9 a – Absatz 4 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

b) Reduzierung der Lebensmittelverschwendung pro Kopf im Einzelhandel und anderen Formen des Vertriebs von Lebensmitteln, in Gaststätten und *Verpflegungsdienste* sowie in Haushalten um 30 % **gegenüber** 2020.

*Geänderter Text*

b) Reduzierung der Lebensmittelverschwendung pro Kopf im Einzelhandel und anderen Formen des Vertriebs von Lebensmitteln, in Gaststätten und *Verpflegungsdiensten* sowie in Haushalten um 30 % **im Vergleich zu der durchschnittlichen Menge, die im Zeitraum von 2020 bis 2022 im Einzelhandel und anderen Formen des Vertriebs von Lebensmitteln, in Gaststätten und Verpflegungsdiensten sowie in Haushalten angefallen ist. Bei der Festlegung von Maßnahmen zur Erreichung dieses gemeinsamen Ziels berücksichtigen die Mitgliedstaaten die unterschiedlichen Mengen an Lebensmittelabfällen, die bei den verschiedenen Kategorien in diesen Stufen der Kette (d. h. im Einzelhandel und anderen Formen des Vertriebs von Lebensmitteln, in Gaststätten und Verpflegungsdiensten sowie in**

## **Änderungsantrag 35**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4**

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 9 a – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Sofern ein Mitgliedstaat Daten für ein Bezugsjahr vorlegen kann, das vor 2020 liegt, die mithilfe von Methoden erhoben wurden, die den Methoden und den Mindestqualitätsanforderungen für die einheitliche Messung des Umfangs von Lebensmittelabfällen gemäß dem Delegierten Beschluss (EU) 2019/1597 der Kommission entsprechen, kann ein früheres Bezugsjahr zugrunde gelegt werden. Der Mitgliedstaat notifiziert der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten innerhalb von **18** Monaten nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie seine Absicht, ein früheres Bezugsjahr zugrunde zu legen, und übermittelt die Daten und Angaben zu den angewandten Messmethoden an die Kommission.

#### *Geänderter Text*

(5) Sofern ein Mitgliedstaat Daten für ein Bezugsjahr vorlegen kann, das vor 2020 liegt, die mithilfe von Methoden erhoben wurden, die den Methoden und den Mindestqualitätsanforderungen für die einheitliche Messung des Umfangs von Lebensmittelabfällen gemäß dem Delegierten Beschluss (EU) 2019/1597 der Kommission entsprechen, kann ein früheres Bezugsjahr zugrunde gelegt werden. Der Mitgliedstaat notifiziert der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten innerhalb von **12** Monaten nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie seine Absicht, ein früheres Bezugsjahr zugrunde zu legen, und übermittelt die Daten und Angaben zu den angewandten Messmethoden an die Kommission.

## **Änderungsantrag 36**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4**

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 9 a – Absatz 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Daten die Bedingungen gemäß Absatz 5 nicht erfüllen, erlässt sie innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Notifizierung gemäß Absatz 5 einen Beschluss, in dem

#### *Geänderter Text*

(6) Vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Daten die Bedingungen gemäß Absatz 5 nicht erfüllen, erlässt sie innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Notifizierung gemäß Absatz 5 einen Beschluss, in dem

sie den Mitgliedstaat auffordert, entweder 2020 oder ein anderes als das vom Mitgliedstaat vorgeschlagene Bezugsjahr zugrunde zu legen.

sie den Mitgliedstaat auffordert, entweder **den Durchschnitt aus dem Zeitraum von 2020 bis 2022** oder ein anderes als das vom Mitgliedstaat vorgeschlagene Bezugsjahr zugrunde zu legen.

## **Änderungsantrag 37**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9**

Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 29a – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1a. Bei der Anpassung ihrer Programme zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass lokale und regionale Interessenträger sowie der private und der öffentliche Sektor mit dem Ziel einbezogen werden, maßgeschneiderte und an die Bedürfnisse angepasste Programme zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung zu entwickeln, durch die Lebensmittelabfall-Hotspots vor Ort sowie spezifische Einstellungen und Verhaltensweisen, die zur Lebensmittelverschwendung beitragen, insbesondere durch die privaten Haushalte, angegangen werden.***

**ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN,  
VON DENEN DIE VERFASSERIN DER STELLUNGNAHME BEITRÄGE  
ERHALTEN HAT**

Der Verfasser der Stellungnahme hat bei der Vorbereitung der Stellungnahme bis zu deren Annahme im Ausschuss Informationen von folgenden Organisationen oder Personen erhalten:

<b>Einrichtung und/oder Person</b>
Copa-Cogeca
FoodDrinkEurope
Mercadona
To Good To Go

Die vorstehende Liste wird unter der ausschließlichen Verantwortung des Verfassers der Stellungnahme erstellt.

## VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

<b>Titel</b>	Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle	
<b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>	COM(2023)0420 – C9-0233/2023 – 2023/0234(COD)	
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 2.10.2023	
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	AGRI 2.10.2023	
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Clara Aguilera 12.9.2023	
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	25.10.2023	28.11.2023
<b>Datum der Annahme</b>	24.1.2024	
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 44 –: 0 0: 0	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Mazaly Aguilar, Clara Aguilera, Atidzhe Alieva-Veli, Benoît Biteau, Franc Bogovič, Daniel Buda, Isabel Carvalhais, Asger Christensen, Dacian Cioloș, Ivan David, Paolo De Castro, Jérémy Decerle, Salvatore De Meo, Herbert Dorfmann, Luke Ming Flanagan, Paola Ghidoni, Dino Giarrusso, Francisco Guerreiro, Martin Häusling, Martin Hlaváček, Krzysztof Jurgiel, Elsi Katainen, Camilla Laureti, Norbert Lins, Colm Markey, Marlene Mortler, Juozas Olekas, Eugenia Rodríguez Palop, Daniela Rondinelli, Bronis Ropè, Katarína Roth Neved'alová, Bert-Jan Ruissen, Petri Sarvamaa, Veronika Vrecionová, Sarah Wiener, Juan Ignacio Zoido Álvarez	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Asim Ademov, Rosanna Conte, Gabriel Mato, Michaela Šojdrová, Irène Tolleret, Achille Variati	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)</b>	Eric Minardi, Cláudia Monteiro de Aguiar	

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

44	+
ECR	Mazaly Aguilar, Krzysztof Jurgiel, Bert-Jan Ruissen, Veronika Vrecionová
ID	Rosanna Conte, Ivan David, Paola Ghidoni, Eric Minardi
NI	Dino Giarrusso, Katarína Roth Neved'alová
PPE	Asim Ademov, Franc Bogovič, Daniel Buda, Salvatore De Meo, Herbert Dorfmann, Norbert Lins, Colm Markey, Gabriel Mato, Cláudia Monteiro de Aguiar, Marlene Mortler, Petri Sarvamaa, Michaela Šojdrová, Juan Ignacio Zoido Álvarez
Renew	Atidzhe Alieva-Veli, Asger Christensen, Dacian Cioloș, Jérémy Decerle, Martin Hlaváček, Elsi Katainen, Irène Tolleret
S&D	Clara Aguilera, Isabel Carvalhais, Paolo De Castro, Camilla Laureti, Juozas Olekas, Daniela Rondinelli, Achille Variati
The Left	Luke Ming Flanagan, Eugenia Rodríguez Palop
Verts/ALE	Benoît Biteau, Francisco Guerreiro, Martin Häusling, Bronis Ropè, Sarah Wiener

0	-

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung